

5) Die Flächen-Eintragungen auf der 1. Seite des Formulars A sind im königlichen statistischen Bureau zu Berlin bewirkt worden.

Mit denselben müssen die Zahlen auf Seite 4 dieses Formulars übereinstimmen.

Abweichungen sind auf Seite 1 unten zu erläutern.

6) Der Begriff der Neben- (Vora-, Nach- oder Stoppel-) Frucht war bei den Erhebungen im Jahre 1878 nicht immer richtig erfaßt.

Für Zweifelsfälle wird daher bemerkt, daß als Neben-, Nach- oder Stoppelfrüchte nur solche anzusehen sind, welche im Erntejahre 1883 mit, neben oder nach einer Hauptfrucht auf derselben Fläche geerntet worden.

Welche von zwei neben oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht ist, entscheidet sich überall nach der überwiegenden Wichtigkeit.

Ferner waren die Flächenangaben für Nebenfrüchte bei der Erhebung im Jahre 1878 öfters irrtümlich auf die verlängerte Zeile derjenigen Fruchtart gesetzt, neben welcher sie gebaut wurden, statt auf die Reihe derjenigen Fruchtart, welche als Nebenfrucht gewonnen wurden; z. B. die im Roggen eingesäte, mithin als Nebenfrucht gebaute Serradella wurde aufgeführt in der bezüglichen Spalte hinter Roggen anstatt in derjenigen hinter Serradella.

Auch Flächenangaben für Hauptfrüchte waren nicht an richtiger Stelle gemacht, sondern fanden sich oft eine Zeile zu tief oder zu hoch eingetragen.

Weiter besand sich bei Angaben von Bruchtheilen der Hektaren das Komma vielfach an falscher Stelle.

In Spalte 4 des Formulars A fanden sich oft Einträge, ohne daß auf der betreffenden Zeile in Spalte 2 oder 3 Angaben gemacht waren, was nach dem Kopfe der Tabelle keinen Sinn hat.

Andererseits fehlten in Spalte 4 sehr oft Angaben bei solchen Früchten, bei denen sie mit Sicherheit erwartet werden können, z. B. bei Mais, Flachs, Hanf u. s. w.

Schließlich ließ die Wichtigkeit der Addition der Flächen innerhalb des Formulars viel zu wünschen übrig.

Den Gemeinde- und Gutsvorständen mache ich zur Pflicht, darauf zu halten, daß diese Mängel nicht wieder vorkommen.

7) Ein Exemplar der Nachweisungen A und B ist nach erfolgter unterschriftlicher Vollziehung bis zum 16. November d. J. dem zuständigen Amtsvorstande zuzustellen, wogegen das zweite Exemplar sorgfältig aufzubewahren ist.

8) Die Herren Amtsvorsteher wollen sich nach Vorschrift des letzten Absatzes bei Nr. I der Instruktion C einer speziellen Prüfung und event. Berichtigung aller Zahlen-Eintragungen unterziehen und demnächst mir die Nachweisungen, versehen mit einem Revisionsvermerke, bis zum 22. November d. J. übersenden.

Neustadt O.S., den 5. September 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 184.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Die Zweigniederlassung der Hohenpöcher Zuckersabrik-Actien-Gesellschaft zu Ober-Glogau beabsichtigt auf dem von derselben für die Fabrikanlage erworbenen Grundstücke eine Gasanstalt zu errichten, in welcher das für die Zuckersabrik nöthige Leuchtgas aus Paraffinöl erzeugt werden soll.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Kreisblatte ab gerechnet, bei der Polizei-Verwaltung zu Ober-Glogau angebracht werden können, sowie daß die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage bei der gedachten Polizei-Verwaltung zur Einsicht während der Dienststunden ausliegen.

Neustadt O.S., den 5. September 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 185. Betrifft die Versammlung der Gemeinde-Vorsteher und Gemeindefreiber in Bütz.

Zum Zwecke der richtigen Aufstellung der Nachweisung über die Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben pro 1883/84, sowie der ordnungsmäßigen Ausführung der Erhebungen über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung für das Jahr 1883 pp. halte ich eine Besprechung mit den dabei beteiligten Beamten als erforderlich.

Die Herren Gemeinde-Vorsteher und Gemeindefreiber fordere ich daher auf, sich hierzu am Sonntage, den 9. d. Mts., Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr im Alder'schen Gasthause in Bütz einzufinden.

Auch die Theilnahme der Herren Amtsvorsteher und deren Stellvertreter ist erwünscht.

Neustadt O.S., den 5. September 1883.

Der königliche Landrath.